

Kurztitel

Internationale Finanzcorporation - Kapitalanteile

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1987

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

11.04.1987

Text

§ 1. (1) Die Republik Österreich zeichnet bei der Internationalen Finanzcorporation 6 073 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 1 000 US-Dollar.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezuvollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Finanzcorporation zusätzliche Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.